

Schutzzonenreglement

für die Grundwasserfassung Seewadel (Heberschacht)

Wassernutzungsberechtigte: Gruppenwasserversorgung GOG

GWR g 15 - 8

Inhaltsübersicht

Seite

I	Allgemeines	1 - 2
	Begriffe, gesetzliche Grundlagen	
	Geltungsbereich, weitere gesetzliche Bestimmungen	
II	Nutzungsbeschränkungen	
	- Weitere Schutzzone (Zone III) Art. 5	2 - 8
	- Engere Schutzzone (Zone II) Art. 6	8 - 10
	- Fassungsbereich (Zone I) Art. 7	11
III	Spezielle Massnahmen	11 - 13
	Kontrolle und Sanierung von Anlagen	
	inkl. allfällige Ausserbetriebsetzungen	
IV	Schlussbestimmungen	13 - 14

I Allgemeines

=====

Art. 1 Begriffe

Dieses Reglement legt die zum Schutz des Grundwassers und der Grundwasserfassung erforderlichen Nutzungsbeschränkungen, sowie die zu treffenden Massnahmen fest.

Die Grundwasserschutzzone wird unterteilt in:

- Fassungsbereich Zone I
- engere Schutzzone Zone II
- weitere Schutzzone Zone III

Der Fassungsbereich dient dem unmittelbaren Schutz der Grundwasserfassung. Mit der engeren Schutzzone soll die Grundwasserfassung vor schädlichen Einflüssen und baulichen Eingriffen geschützt werden. Die weitere Schutzzone ist eine Pufferzone im Uebergang zum anschliessenden Gewässerschutzbereich; hier werden Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen zur allg. Gefahrenabwehr erlassen.

Die Grundwasserschutzzone um die Grundwasserfassung bildet eine Zone S im Sinne von Abschnitt V des kant. Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dez. 1974 sowie der eidg. Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 28. Sept. 1981.

Art. 2 Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8. Okt. 1971 (Gewässerschutzgesetz) Art. 30
- Kant. Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dez. 1974 (EG GSchG) Abschnitt V; §§ 35-40.

Grundlage für diese Schutzzonen bilden die folgenden hydrogeologischen Berichte, verfasst durch Dr. L. Wyssling, Geolog. Büro, Pfaffhausen.

- Bericht Nr. 86-16 vom 15.8.1986
- Bericht Nr. 88-35 vom 23.6.1988
- Bericht Nr. 88-35A vom 10.8.1988

Der Geltungsbereich des Reglementes und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus dem Schutzzonenplan im Massstab 1:1000 erstellt durch Ing. Büro H.Hohl + S.Hetzer, Zollikon mit Datum vom 9. 9.1992 (Plan Nr. 87/003 - 8abcd).
und Planänderung vom 5.12.1996 (Plan Nr. 87/003-8abcde).
Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan bilden zusammen eine Einheit.

Art. 4 Weitere gesetzliche Bestimmungen

Weitere Vorschriften des Bau- und Planungsrechtes, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes sowie die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes bleiben vorbehalten.

II Nutzungsbeschränkungen

=====

Art. 5 Weitere Schutzzone, Zone III

In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

a) Bauten und Anlagen

Das Erstellen von Bauten und Anlagen, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, ist verboten. Zugelassen sind Bauten mit Anfall von häuslichem Abwasser.

Ausnahmen für die Lagerung von Heiz- und Dieseloel zur Energieversorgung des Gebäudes oder des Betriebes siehe Art. 5 lit. e).

Tiefbauten: Bauliche Eingriffe (inkl. Verankerungen und Injektionen) unterhalb dem höchsten Grundwasserspiegel bzw. in den Bereich der wasserführenden Schichten sind nicht zugelassen. Im Sinne einer Ausnahme können Tiefbauten (Kanalisationen oder Pfählungen) unter dem höchsten Grundwasserspiegel zugelassen werden, wenn sie aus zwingenden Gründen erforderlich sind, im öffentlichen Interesse liegen und keine qualitativen und quantitativen Verschlechterungen der Grundwasserverhältnisse bewirken. Bauliche Eingriffe unterhalb dem höchsten Grundwasserspiegel (inkl. Sondierbohrungen) bedürfen einer Bewilligung durch das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau. -3

b) Abwasserleitungen/Abwasseranlagen

Schmutzwasserleitungen, inklusive Hausanschlüsse und Schächte, müssen dicht erstellt und so ausgeführt werden, dass spätere Dichtigkeitskontrollen möglich sind. Sie haben den in der SIA Norm 190 umschriebenen Dichtigkeitsanforderungen für die Zone S zu genügen. Bei der Inbetriebnahme neuer Anlagen sind sämtliche Bauteile auf deren Dichtigkeit zu prüfen. Schmutzwasserleitungen sind in den ersten drei Jahren jährlich, später alle drei Jahre auf ihre Dichtigkeit hin zu überprüfen. Für fugenlose oder verschweisste Leitungen genügt für die wiederkehrende Kontrolle eine Kanalfernsehaufnahme.

Allfällige Schäden, die bei Kontrollen aufgedeckt werden, sind umgehend zu sanieren.

Bestandesaufnahme bestehender Anlagen siehe Art. 9.

Meteorwasserleitungen: Wo Strassen- oder Meteorwasser an Mischwasserkanalisationen angeschlossen werden, ist zu gewährleisten, dass die Dichtigkeit sowie die Kontrollierbarkeit des Mischwassersystems erhalten bleibt.

Sickerleitungen von Bauten dürfen nur über dem höchsten Grundwasserstand erstellt werden. Ein Anschluss an das Schmutzwassersystem ist nur dann zugelassen, wenn ein Rückstau in die Sickerleitungen ausgeschlossen werden kann.

Versickerungen von Abwässern und Kühlwässern sowie das Erstellen von Bau- und Zeltlagerlatrinen mit Sickergruben sind verboten.

Die Möglichkeit der Versickerung von Dachwasser muss im Einzelfall geprüft werden. Die Ausführung bedarf in jedem Fall einer Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau.

Kläranlagen und Spezialbauwerke der Abwasserbehandlung sind nicht zugelassen.

Bei der Erstellung neuer Strassenabschnitte, die dem Verkehr mit wassergefährdenden Stoffen dienen, ist eine dichte, vom Sickerleitungssystem unabhängige Strassenentwässerung zu erstellen.

Bestehende Strassen sind bei nächster Gelegenheit (Ausbau, Sanierung) entsprechend anzupassen.

Für untergeordnete Strassen und Flurwege entfallen diese Massnahmen. Es muss jedoch ausgeschlossen werden, dass innerhalb der Schutzzone das Strassenwasser punktuell versickern kann.

Der Einsatz von Unkrautvertilgungsmitteln im Strassenbereich sowie die Anwendung von Lackbitumen sind verboten.

d) Parkplätze

Parkplätze und Garagenvorplätze mit Wasseranschluss sind mit dichtem Belag, Randbordüren und Wasserableitungen zu versehen.

Bei Parkplätzen und Garagenvorplätzen ohne Wasseranschluss und ausschliesslich privater Benützung sind keine besonderen Massnahmen erforderlich.

Für gewerblich genutzte Parkplätze, die auch dem Abstellen und Parkieren von Fahrzeugen mit wassergefährdender Ladung dienen, sind ein dichter Belag und eine entsprechende Entwässerung erforderlich.

e) Lagerung, Umschlag und Anwendung von wassergefährdenden Stoffen

Die Lagerung, der Umschlag sowie die Anwendung von festen, flüssigen und gasförmigen Stoffen, die geeignet sind, das Grundwasser zu verunreinigen, sind verboten. Im Sinne einer Ausnahme sind folgende Anlagen zulässig:

- Freistehende Lagerbehälter bis zu einem Gesamtvolumen von 30 m³ je Schutzbauwerk sowie Gebidelager bis zu einem Gesamtvolumen von 450 l pro Schutzbauwerk, sofern sie nur Heiz- und Dieseloel zur Energieversorgung des Gebäudes oder Betriebes für höchstens zwei Jahre enthalten, inklusive die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Einrichtungen.
- Betriebsanlagen, wie hydraulische Lifte oder Transformatoren, mit Flüssigkeiten der Klasse 1 bis zu 450 Liter; mit Flüssigkeiten der Klasse 2 bis zu 2000 Liter (Klassierung gemäss eidg. Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten VWF).

Für das Errichten und Betreiben sämtlicher Anlagen ist eine Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau erforderlich.

-5

Für die oben aufgeführten und damit verbundenen Anlagen sind Schutzmassnahmen zu treffen, die gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten zurückgehalten werden.

Anpassung bestehender Anlagen siehe Art. 9.

f) Deponien, Ablagerungen, Abstellplätze, Materialentnahmen/Geländeveränderungen

Das Errichten und Betreiben von Deponien aller Art, das Ablagern von Abfällen sowie das Lagern von wasserlöslichen Stoffen sind verboten.

Das Abstellen von nicht verkehrstauglichen Fahrzeugen und nicht betriebstüchtigen Maschinen, die wassergefährdende Stoffe enthalten, ist verboten.

Materialentnahmen: Jeglicher Abbau von Kies, Sand sowie anderem anstehendem Bodenmaterial ist verboten (Ausnahme: Aushub für zu erstellende Bauten).

Es dürfen keine Geländeveränderungen vorgenommen werden, bei denen die Deckschicht beseitigt oder wesentlich vermindert wird.

Regelung betreffend bestehende Deponien siehe Art. 9

g) Bau und Betrieb von Sportanlagen

Der Bau von Trainings- und Spielplätzen bedarf einer Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau.

Es wird nur der Einbau von Produkten bewilligt, die in ihrem Kurz- und Langzeitverhalten keine negativen Einflüsse auf die Grundwasserqualität bewirken.

Trainings- und Allwetterplätze mit Kunststoffbelägen sind zugelassen, wenn sie auf einem dichten Unterbau aufgebaut und entsprechend entwässert werden.

Das Erstellen von Kunsteisflächen und öffentlichen Schwimmbädern ist verboten.

h) Bewirtschaftung/Bodennutzung

Die landwirtschaftliche Nutzung, wie Graswirtschaft, Weidegang, Acker- und Obstbau, sowie die mit der landwirtschaftlichen Nutzung vergleichbaren Kulturen sind zugelassen.

Folgende Bodennutzungen sind untersagt:

- Das Anlegen und Betreiben von Container-Kulturen.
- Die Zwischenlagerung von Mist (Mieten) auf dem Felde.
- Das Erstellen von Kompostmieten auf unbefestigtem Boden, sofern dies den Kleinbedarf übersteigt.
- Bei der Bewässerung von Rasenflächen sind nur Einzelgaben kleiner 20 mm zulässig.

i) Pflanzenschutz/Unkrautbekämpfung

Als Pflanzenbehandlungsmittel gelten Pflanzenschutzmittel, Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung.

Mit dem Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln ist im allgemeinen Zurückhaltung zu wahren.

Der Anwender hat die auf der Etiketle angegebenen Schutzmassnahmen und die Gebrauchsanweisung zu befolgen.

Der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln richtet sich nach der Hilfsstoffverordnung vom 4. Feb. 1955 und nach der Stoffverordnung vom 9. Juni 1986.

In allen Anwendungsfällen dürfen nur Pflanzenbehandlungsmittel eingesetzt werden, für die eine Zulassung durch die eidg. Bewilligungsbehörde vorliegt und die keinem Anwendungsverbot in der Schutzzone unterliegen.

Nutzungsbeschränkungen Pflanzenschutz:

- In der ganzen Schutzzone gilt ein Anwendungsverbot für Pflanzenbehandlungsmittel, die mit dem Signet ~~XXX~~ gekennzeichnet sind.
- Der Einsatz von Unkrautvertilgungsmitteln und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung ist an und auf Strassen, Wegen, Park- und Sportanlagen sowie auf Dächern verboten.
- In der Grundwasserschutzzone ist das Lagern und Zubereiten von Pflanzenbehandlungsmitteln sowie das Beseitigen von Packungen und Brüheresten verboten.
- Das Reinigen der Spritzgeräte hat fachgerecht und ausserhalb der Grundwasserschutzzone zu erfolgen.

Grundsatz: Als Mass für die Düngung gelten die jeweils aktuellen Richtlinien und Empfehlungen der entsprechenden eidgenössischen Forschungsanstalten.

Die im Boden vorhandenen Nährstoffvorräte sind durch Bodenanalysen zu erfassen und bei der Bemessung der Düngergaben mit zu berücksichtigen. Im weiteren sind die Düngergaben den Bedürfnissen der Pflanzen und den zu erwartenden Erträgen anzupassen.

Für die Düngungen gelten folgende Nutzungsbeschränkungen

- Das Ausbringen und Beseitigen von Düngemitteln über das Mass der pflanzenbaulichen Bedürfnisse (Entzüge der Kulturen) ist verboten.
- Die Anwendung von Klärschlamm ist untersagt.
- Es ist verboten, Gülle auf wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Boden auszubringen.

Während der Monate November bis Ende Februar darf grundsätzlich keine Gülle ausgebracht werden.

- Handelsdünger, die Stickstoff enthalten, und Gülle dürfen nur verwendet werden, wenn der Boden bewachsen ist oder unmittelbar danach bepflanzt wird.
- Das Ausbringen von häuslichem Abwasser, Rückständen aus Hausklärgruben und abflusslosen Abwassergruben ist verboten.
- Lanzendüngung ist unzulässig.
- Das Beimischen von Düngemitteln zum Bewässerungswasser ist verboten.

1) Uebergeordnete Strassen

Für übergeordnete Strassenbauten mit häufigem Verkehr mit wassergefährdenden Stoffen sind auf Anordnung der Baudirektion weitergehende Schutzmassnahmen im Sinne der Richtlinien des eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau vom 27. Mai 1968 vorzusehen. Bestehende Strassen sind bei nächster Gelegenheit (Ausbau/Sanierung) diesen Vorschriften anzupassen.

Wenn der Nitratgehalt in der Fassung im Mittel 40 mg/l übersteigt, ist das Bewässern verboten. Andernfalls sind die Bewässerungsgaben dem Bedarf der Pflanzen anzupassen. Einzelgaben dürfen 20 mm nicht übersteigen.

n) Wärmenutzung aus Boden bzw. Wasser

Das Erstellen und Betreiben von Kreisläufen mit Wärmeträgerflüssigkeiten, die dem Boden oder dem Wasser Wärme entziehen, ist verboten.

Art. 6 Engere Schutzzone, Zone II

Zusätzlich zu den in Art. 5 aufgeführten Beschränkungen gelten in der engeren Schutzzone folgende Nutzungsbeschränkungen:

a) Bauten und Anlagen

Das Erstellen neuer und das Erweitern bestehender Hoch- und Tiefbauten ist verboten.

b) Kanalisationen/Versickerungen

Schmutzwasserleitungen dürfen nicht durch die engere Schutzzone verlegt werden.

Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot der Durchleitung können vom Amt für Gewässerschutz und Wasserbau dort bewilligt werden, wo aus gefällstechnischen oder anderen zwingenden Gründen der Zone II nicht ausgewichen werden kann.

In diesen Fällen sind Schutzmassnahmen zu treffen, die Leckverluste sofort sichtbar machen und auch zurückhalten (Doppelrohrsystem).

Meteor- und Drainagevorflutleitungen sind wie Schmutzwasserleitungen grundsätzlich nicht durch die engere Schutzzone zu führen.

Begründete Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau.

Entsprechende Leitungen sind dicht zu erstellen und periodisch (d.h. alle drei Jahre) auf ihren baulichen Zustand hin zu überprüfen.

Versickerungen von Dach-, Drainage- und Meteorwasser sind verboten.

Mit der Ausnahme von Flurwegen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke dürfen innerhalb der engeren Schutzzone keine neuen Strassen erstellt werden.

Falls aus übergeordneten Gründen und im öffentlichen Interesse eine Strasse durch die engere Schutzzone geführt oder ausgebaut werden muss, sind gemäss den Richtlinien des eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau die Schutzmassnahmen so vorzukehren, dass während der Bauphase und dem Betrieb die Möglichkeit einer Verunreinigung des Grundwassers auszuschliessen ist.

Für die Erstellung oder den Ausbau von Strassen innerhalb der engeren Schutzzone ist eine Bewilligung der Baudirektion erforderlich. Anpassung bestehender Strassen siehe Art. 9.

Der Bau von Flurwegen bedarf einer Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau. Diese kann erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine Beeinflussung des Grundwassers und der Wasserrfassung zu befürchten ist.

d) Parkplätze

Das Erstellen von Parkplätzen sowie Abstellplätzen für Wohnwagen und Wohnmobile ist verboten.

e) Wassergefährdende Stoffe

Jegliches Lagern, Umschlagen oder Verwenden von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, ist verboten.

f) Abstellplätze, Zelt- und Campingplätze sowie Deponien aller Art sind verboten.

g) Materialentnahmen jeglicher Art sind verboten.

h) Bodennutzung/Bewirtschaftung

Die forst- und landwirtschaftliche Nutzung, wie Graswirtschaft und Weidegang, ist erlaubt. In der Flur ist eine dauernde Grasnarbe zu erhalten.

Es gelten folgende Einschränkungen:

- Ackerbau sowie das Anlegen und Betreiben von landw. Intensivkulturen wie Obst- und Gemüsebau sowie Kleingärten sind nicht zugelassen.

- **Weidebetrieb:** Das Erstellen und Betreiben von Weidetränken ist verboten. Durch geeignete Massnahmen sowie durch die Dauer der Beweidung muss vermieden werden, dass lokal oder grossflächig die Grasnarbe zerstört wird. -10

Beim Weidegang ist der Fassungsbereich in jedem Falle einzuzäunen.

- Das flächenmässige Bewässern von Kulturen ist nicht zugelassen.

i) Pflanzenschutz

Bezüglich dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist grösste Zurückhaltung zu üben. Es gelten die gleichen Beschränkungen wie in der weiteren Schutzzone (siehe Art. 5 lit. i).

Das Abtriften durch Wind oder das oberflächliche Abfliessen des Pflanzenschutzmittels zum Fassungsbereich (Zone I) hin muss ausgeschlossen sein.

k) Düngung

Als Dünger können Stallmist, Handelsdünger, Gründüngung und Reifekompost eingesetzt werden.

Bezüglich den Grundsätzen der Düngung wird auf Art. 5 lit. k) verwiesen.

Es gelten folgende Einschränkungen:

Das Ausbringen von Gülle und Klärschlamm ist verboten. Es dürfen keine Gülleverschlauchungen durch die Zone II geführt werden.

Stallmist:

- Jährlich dürfen nicht mehr als 2 Gaben à 20 Tonnen je Hektare ausgebracht werden.
- Der Stallmist ist gleichmässig zu verteilen und gut zu zerkleinern.

l) Bestehende Parkplätze

Bestehende Parkplätze sind innert zweier Jahre nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen mit dichtem Belag und Randbordüren zu versehen und mit Meteor- oder Mischwassersystem zu entwässern.

Andernfalls sind diese aufzuheben.

Als Folge der bestehenden Strassenführung kann nur ein Fassungsbereich mit beschränkter Schutzwirkung ausgeschieden werden.

Zusätzlich zu den in Art. 5 und 6 aufgeführten Beschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Nutzungsbeschränkungen:

- Das Erweitern oder Ausbauen der bestehenden Strassen ist verboten.

Das Erstellen von Bauten, Leitungen und Anlagen, die nicht der Wasserversorgung dienen, ist untersagt.

- Jedes Verwenden von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln ist verboten.
- Mit Ausnahme von Strassen ist nur Wald und Dauerwiese als Nutzung zugelassen.

III Spezielle Massnahmen

=====

Art. 8 Schutz des Fassungsbereiches

Der Fassungsbereich ist zweckmässig zu markieren.

Art. 9 Massnahmen zur Beseitigung vorhandener Konfliktpunkte; Kontrollen und Sanierungen von Anlagen inkl. allfällige Ausserbetriebsetzungen.

a) Bestandesaufnahme und Kontrolle bestehender Abwasseranlagen

Die bestehenden Kanalisationen und Hausanschlüsse sind für die ganze Schutzzone zu erheben und durch die Gemeinde in einem Konfliktplan darzustellen.

Innert Jahresfrist nach Inkrafttreten der Schutzzonen sind sämtliche Abwasseranlagen, Kanalisationen (inkl. Hausanschlüsse), Güllengruben und Mistplatten zu Lasten der Anlageeigentümer auf ihren Zustand (Dichtigkeit) hin zu kontrollieren. Allfällige Mängel sind umgehend zu beheben.

Lässt sich bei Schmutzwasserleitungen die geforderte Dichtigkeit mit Sanierungsmassnahmen nicht bewerkstelligen, so sind diese gemäss den Anforderungen dieses Reglementes zu ersetzen.

Die folgenden in der Schutzzone bestehenden Strassenabschnitte sind an der Grenze zur Grundwasserschutzzone mit der blauen Hinweistafel "Grundwasser" zu kennzeichnen:

- Uster-Strasse Kat. Nr. 4855 + 4874
- Oberland-Autobahn Kat. Nr. 4851 + 4859

c) Bauliche Sicherung und Anpassung bestehender Strassen

Die folgenden in der Schutzzone bestehenden Strassenabschnitte sind spätestens 2 Jahre nach Inkrafttreten der Schutzzone mit baulichen Massnahmen so anzupassen, dass durch den Betrieb und die Entwässerung der Strasse eine direkte Gefährdung der Fassung ausgeschlossen werden kann:

- Uster-Strasse Kat. Nr. 4855 + 4874
- Oberland-Autobahn Kat. Nr. 4851 + 4859

Der bezeichnete Strassenbereich ist innerhalb der ganzen Schutzzone mit entsprechenden Abschlüssen zu versehen und in dichten Leitungen zu entwässern.

Sämtliche Anpassungsarbeiten sind im Einvernehmen mit dem Fassungseigentümer und dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau zu realisieren.

d) Aenderung des Zonenplanes

Die Konflikte zur bestehenden Zonenplanung sind bei der nächsten Revision zu bereinigen.

e) Anmerkung der Schutzzonen im Zonenplan

Im Bereich, wo die Schutzzonen innerhalb der bestehenden Bauzone liegen, ist zukünftig im Zonenplan der Schutzzonenperimeter zu bezeichnen. Diese Bezeichnung im Zonenplan hat nur informativen Charakter.

f) Bestehende Materialdeponien

Die auf den Grundstücken Kat. Nr. 4858, 4857 und 4856 vorhandenen Deponieplätze werden nur für ausschliesslich inertes Material, ohne nachteiligen Einfluss auf das Sickerwasser zugelassen.

Die Deponieplätze sind in ordnungsgemässen Zustand zu versetzen, zu unterhalten und mit geeigneten Massnahmen vor dem unberechtigten Ablagern von grundwassergefährdenden Stoffen zu schützen.

Gegen das Abfliessen und Versickern von Oberflächenwasser aus dem Lagerbereich, sind die Schutzmassnahmen so vorzukehren, dass eine Verunreinigung des Grundwassers auszuschliessen ist.

-13

IV Schlussbestimmungen

=====

Art. 10 Ausnahmefälle, Auslegung und Aenderung des Reglementes

In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat (bzw. der Fassungseigentümer) im Einvernehmen mit der Baudirektion Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement bewilligen.

Zur Beurteilung von speziellen Nutzungsarten und Schutzmassnahmen, die im vorliegenden Reglement nicht umschrieben sind, ist die vom Bundesamt für Umweltschutz erlassene Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzarealen als Richtlinie beizuziehen und sinngemäss anzuwenden.

Allfällige weitere Einschränkungen sind durch Aenderung des Reglementes oder in einem separaten Verfahren zu erlassen.

Art. 11 Inkrafttreten

Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

Art. 12 Anmerkung im Grundbuch

Nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen sind die Eigentumsbeschränkungen gemäss vorliegendem Reglement im Grundbuch bei den betroffenen Parzellen anzumerken.

Art. 13 Informationspflicht

Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen der Grundwasserschutzzonen zu informieren.

Gemäss § 7 EG GSchG liegt die unmittelbare Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der im Reglement aufgeführten Nutzungsbeschränkungen beim Gemeinderat.

Art. 15 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden nach den Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz bestraft.

Die Strafbestimmungen des Gewässerschutzgesetzes und des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

Vom Gemeinderat Volketswil festgesetzt am 10. November 1992

Der Präsident



Der Gemeindeschreiber



Genehmigt durch die Baudirektion mit

Verf. Nr. 591

vom 19. März 1997